

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

Zweytes Hauptstück. Von denen Amts-Verrichtungen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635)

Zwentes Hauptstück.

Von denen Amts-Berrichtungen.

Erster Abschnitt.

Von der Gemeinde.

§. I.

Zur Gemeinde eines Regiments- oder Bataillons-Predigers gehören alle und jede zum Regiment oder Bataillon gehörige Stabs- Ober- und Unter-Officers, Gemeinen, und furs, alles was zum Etat eines Regiments oder Bataillons gehöret, imgleichen die Frauen, Kinder, Bediente, Knechte und Mägde, so lange dieselben würcklich in Diensten stehen, bey welchen das Taufen und Trauen lediglich von dem Regiments- oder Bataillons-Prediger geschehen muß, und zwar, was das Copuliren betrifft, so gilt solches von denen Mannes-Verfohnen, doch sind diejenigen Enrollirte, so noch nie in Reih und Glied gestanden, dahin nicht zu rechnen.

§. II.

Wann an einem Orte ein besonderer Garnisons-Prediger ist, so hat derselbe bey denen in der Garnison befindlichen Regimentern oder Bataillons, die ihre eigene Prediger haben, keine Actus Ministeriales zu verrichten, und darf er sich weder des Taufens noch des Trauens anmassen, sondern muß alle Jura Stolar dem Regiments- oder Bataillons-Prediger überlassen.

§. III.

Zur Gemeinde eines Garnisons-Predigers gehören alle an seinem Ort befindliche vom Krieges-Etat und würckliche Soldaten, sie seyn Officiers oder Gemeine, imgleichen alle beurlaubte und abgedancfte Soldaten, wenn die letztere keine bürgerliche Nahrung treiben und kein Bürger-Recht gewonnen, bey denen das Taufen und Trauen dem Garnisons-Prediger zustehet. Auch stehet denen Eximirten, die keine würcklichen Bürger oder in einer Parochie angesetzt sind, frey, zur Garnisons-Gemeinde sich zu halten.

Und so in einer Vestung kein besonderer Garnisons-Prediger vorhanden, so komt solche Gemeinde demjenigen Feld-Prediger zu, der die Dienste eines Garnisons-Predigers an solchem Ort versiehet, doch hat er sich derer Eximirten nicht anzumassen.

§. IV. Die

§. IV.

Die Prediger-Stellen bey dem Corps des Cadets, Invaliden- und Grossen Potsdamschen Waisenhanse, haben mit denen Regiments-Prediger-Stellen hierin einerley Rechte.

§. V.

Die Compagnien, die vom Stabe eines Regiments oder Bataillons entfernt liegen, gehören ebenmäßig zur Gemeinde des Feld-Predigers, und stehet es dem Feld-Prediger nicht frey, sich aus Gemächlichkeit derselben zu entsagen, und andern Predigern zu überlassen, sondern er muß selbst die Actus Ministeriales bey denenselben möglichst verrichten.

§. VI.

Diese seine Gemeinde muß der Feld-Prediger nie ohne Noth verlassen, daher nicht bloß in Garnisonen, ohne vom Chef oder Commandeur Urlaub zu haben, niemahlen verreisen, sondern auch hauptsächlich auf dem March sich von dem Regiment oder Bataillon nicht entfernen, und so eine Action oder Bataille vorfällt, sich in der Wagenburg aufhalten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienst.

§. I.

Den öffentlichen Gottesdienst muß der Feld-Prediger gehörig abwarten, und zwar so, daß er des Sonn- und Fest-Tages, zumahlen im Felde, nur eine Stunde dauere, die tägliche Morgen- und Abend-Betsstunde aber in einer Viertelsunde geendiget werde. Zu welchem Ende er in Garnison sich zur gewöhnlichen Zeit in die Kirche, oder wo sich seine Gemeinde versammelt, begeben, im Felde aber, nach geendigter Wacht-Parade, und Nachmittages nach ausgegebener Parole vor der Fronte des Regiments, oder bey dem Gezelte des Commandeurs einfinden muß.

§. II.

Die Predigten und Betsstunden muß er gründlich, deutlich und erbaulich einrichten, wie es besonders einem rechtschaffenen Feld-Prediger gebühret.

§. III.

Der öffentliche Gottesdienst wird zwar wie gewöhnlich mit einem Gesang angefangen, doch muß nicht zu lange gesungen werden, damit die Zeit zur Predigt nicht verkürzet werde.

Ludovici Kriegs-Proceß.

§ 9

§. IV.

§. IV.

Die täglichen Morgen- und Abend-Betstunden im Felde sind so einzurichten, daß man zuvor aus einem Liede einige Verse singe, und hernach einen Psalm, oder so er lang ist, einige Verse aus ihm, oder einen andern Text herlese, dessen Inhalt kurz anzeige, daraus eine Ermahnung gebe, das Morgen- und Abend-Gebet darnach einrichte, und zum Beschluß wieder aus einem Liede einen Vers absinge.

§. V.

Nach dem ersten Gesang an denen Sonn- und Fest-Tagen wird vor der Predigt, das sub No. 1. in denen Beylagen beygefügte Gebet verlesen. Hierauf kan in der Garnison die Epistel verlesen, und noch einige Verse gesungen werden, im Felde aber wird sogleich das Evangelium oder ein anderer Text verlesen und zur Erklärung desselben geschritten.

§. VI.

Nach geendigter Predigt muß das Kirchen-Gebet sub No. 2. es sey im Felde oder Garnison verlesen werden.

§. VII.

Ausser den gewöhnlichen Predigten muß der Prediger auch öfters die Lazarethher besuchen, und selbst im Felde, wenns geschehen kan, zuweilen Betstunden darinnen halten, und sich überhaupt denen Kranken niemals entziehen, wenn er gefordert wird.

§. VIII.

Auch muß er die Regiments- oder Garnison-Schule, wöchentlich wenigstens einmal besuchen, und Acht geben, wie die Kinder unterrichtet werden. Mit denen erwachsenen Kindern aber selbst wöchentlich zweymahl catechisiren, und sie zum Heiligen Abendmahl präpariren, welche er denn zuvor öffentlich einsegnet, und in Gegenwart der Gemeinde über sie betet.

Dritter Abschnitt. Von dem Tauffen.

§. I.

Die Tauf-Formul ist sub No. 3. befindlich.

§. II.

Die Tauffen bey einem Regiment, Bataillon, Garnisons-Gemeinde, und was weiter hieher gehöret, müssen ohne Unterscheid von denen Lutherischen Predigern, als dem ordentlichen Feld- und Garnison-Prediger verrich-

verrichtet werden, die Eltern mögen reformirt, lutherisch oder catholisch, das Kind ein Knabe oder Mägdgen, in oder ausser der Ehe erzeugt seyn, und ist bey denen letzteren auf den Vater zu sehen, jedoch daß dabey von Seiten des angegebenen Vaters kein Betrug geschehe, wie denn jeder Feld-Prediger sich bey andern, sie sind ehelich oder unehelich, deren Väter nicht zu seiner Gemeinde gehörig, alles Tauffens schlechterdings enthalten muß.

§. III.

Der Prediger muß auch ein ordentlich Protocoll von denen getauften Kindern halten, worinn derer Kinder und Eltern Vor- und Zunahmen, der Geburts- und Tauf-Tag, wie auch derer Paten Nahmen aufgeschrieben sind, welches Buch er am Ende eines jeden Jahres dem Chef oder Commandeur aufweisen, und bey seinem Abgang überliefern muß.

§. IV.

Liegt das Regiment nicht beysammen, sondern ist in verschiedenen Garnisonen zerstreuet, so kan, wenn der Feld-Prediger nicht zugegen ist, das Tauffen von andern Predigern des Orts wohl geschehen, und diese die Tauf-Gebühren zu sich nehmen. Dagegen sie auch keine Schwürigkeiten machen müssen, die Krancken solcher Garnisonen unentgeltlich zu besuchen, und auf Verlangen ihnen das Abendmahl zu reichen. Ist aber der Feld-Prediger zugegen, so muß er das Tauffen selbst verrichten.

§. V.

Die Tauf-Gebühren für ein ehelich Kind sind vor den Prediger 6. Gr. und pro Custode 2. Gr. Ist es aber ein unehelich Kind, so bekommt der Prediger nach der bisherigen Gewohnheit, einen Reichsthaler und der Küster 4. Gr. bey welchen unehelichen Kindern auch nur ein Gebatter statt finden darf.

Vierter Abschnitt.

Von der Beicht und Austheilung des Heiligen Abendmahls.

§. I.

Das Heilige Abendmahl wird gewöhnlicher massen alle vierzehnen Tage, doch nach Umständen des Orts, gehalten, und entweder einen Sonntag zuvor angekündigt, oder der Prediger meldet sich des wegen

§ 3 2

beym

beym Chef oder Commandeur, daß es bey der Parole angesaget werde, da dann die Feld-Webel oder Wacht-Meisters dem Prediger zuvor eine Liste von denen Communicanten einer jeden Compagnie bringen, und darauf anmercken, was bey diesem oder jenem der Aufführung wegen zu erinnern sey, damit ihn der Prediger auf eine lehrhafte Art ermahnen könne.

§. II.

Zwey Tage vor der Communion melben sich diejenigen, welche communiciren wollen, deren Nahmen der Prediger ordentlich aufschreibet, und ihnen eine ihren Umständen gemäße Ermahnung giebt. Den Tag vor der Communion hält er eine Vorbereitungs-Predigt, doch kan solche im Felde gleich nach der Haupt-Predigt kürzlich gehalten, und darauf das Abendmahl ausgetheilet werden.

§. III.

Das Beichten geschieht öffentlich vor der ganzen Gemeinde, da der Prediger nach der Vorbereitungs-Rede, die Beichte sub No. 4. herlieset.

§. IV.

Geschiehet die Vorbereitung und Beicht den Tag vor Haltung des Abendmahls, so wird nach der Beichte das Gebet sub No. 6. verlesen. Worauf das Vater Unser gebetet, der Segen gesprochen, und das Lied: Allein zu dir Herr Jesu Christ zc., so wie vorher das Buß-Lied: Herr Jesu Christ du höchstes Guth zc. gesungen wird.

§. V.

Wird aber das Abendmahl gleich nach der Beichte ausgetheilet, so kan man das Dank-Gebet weg lassen, und sogleich zur Einsegnung des Heiligen Abendmahls schreiten, deren Formul sub No. 6. zu befinden.

§. VI.

Soll einem Kranken, imgleichen einem Delinquenten das Abendmahl gereicht werden, so muß die Beichte nach eines jeden besondern Umständen eingerichtet werden.

§. VII.

Zum Heiligen Abendmahl müssen keine angenommen werden, die nicht zu des Predigers Gemeinde gehören, auch muß er keine Kinder vor ihrem 14ten Jahre und bis sie hinlänglich unterrichtet sind, admitiren.

§. VIII.

Wenn das Regiment zerstreuet lieget; so muß es der Feld-Prediger vier mahl bereisen, und das Abendmahl halten, zuvor aber solches dem Com-

Com-

Commandeur des Bataillons, Compagnie oder Escadrons, so er bereifen will, anzeigen.

Fünfter Abschnitt. Vom Trauen oder Copuliren.

§. I.

Wenn sich ein Braut-Paar zur Proclamation und Copulation meldet: so muß der Prediger zuvor untersuchen, ob es auch Bluts-Verwandte sind, und ob ihre Verheirathung in der Heil. Schrift mit ausdrücklichen Worten verboten sey, in welchem Fall keine Proclamation und noch weniger eine Copulation statt findet; in zweifelhaften Fällen muß bey dem Krieges-Consistorium angefraget werden.

§. II.

Das Braut-Paar muß ordentlich drey-mahl aufgebothen werden an dreyen verschiedenen Sonntagen, es sey dann, daß eine Königl. oder Consistorial-Dispensation vorgezeigt werde, oder der Chef und Commandeur im äußersten Nothfall, und wenn kein Einspruch zu besorgen, einen schriftlichen Befehl an den Feld-Prediger gebe, es ohne Proclamation, oder nach einmahliger Proclamation zu copuliren, ausserdem aber darf keine Copulation ohne vorhergegangene drey-mahlige Proclamation geschehen.

§. III.

Kein Unter-Officier und Soldat kan ohne einen gewöhnlichen Trau-Schein (von seinem Capitain oder Commandeur, nachdem es bey dem Regiment eingeführet ist) zu haben, proclamiret und copuliret werden. Bey einem Officier aber wird der immediate Consens Sr. Königl. Majestät erfordert.

§. IV.

Wenn ein Soldat einen Trau-Schein bekommt, so muß er sich bey seinem Feld-Prediger melden: und so er auch als ein Beurlaubter sich anderswo wolte copuliren lassen, so muß er doch bey dem Regiment die Jura Stollae erlegen. Nämlich Einen Rthlr. pro Copulatione und 6. Gr. pro Proclamatione. Dahingegen ihn der Prediger auch ins Protocoll der Copulirten eintragen muß. Der Küster bekommt bey einer Copulation 8. Gr.

§. V.

Jeder Officier und Soldat, auch derer abgelegenen Garnisonen, muß bey dem Stabe proclamiret werden, und da der Feld-Prediger eine jede abgelegene Garnison jährlich viermahl bereisen muß, so kan er alsdann die Copulation verrichten. So aber das Braut-Paar so lange nicht warten will, oder die Hochzeit ausser der Stadt und Vorstädten geschieht, muß es dem Feld-Prediger die Jura Stokæ erlegen, und dieser ein Dimissoriale geben.

§. VI.

Kein Stadt- und Land-Prediger, auch kein Feld-Prediger, darf einen Soldaten, er sey von welcher Religion er wolle, proclamiren und copuliren, der nicht ein Dimissoriale von seinem eigentlichen Feld-Prediger aufweist, wie denn sowohl die Lutherischen, als Reformirte und Catholische Soldaten von dem Feld-Prediger des Regiments oder Bataillons müssen copuliret werden.

§. VII.

Ein Soldat braucht nirgends anders proclamiret zu werden, als bey seinem Regiment, doch muß er darthun oder eydlich bestärcken, daß er nicht würcklich schon verheyrathet, oder ehe er Soldat worden, öffentlich verlobet sey, die Braut aber muß auch in der Kirchen proclamiret werden, wozu sie bisher gehört hat, und so sie aus einem andern Ort her ist, muß daselbst ihre Proclamation geschehen, und ein Attestat gefordert werden, es sey dann, daß sie bereits drey Jahr von ihrer Heymath weg gewesen, oder eydlich bestärcken kan, daß sie nicht verlobet oder verheyrathet sey.

§. VIII.

Wenn eine Soldaten-Braut eine Leibeigene oder nach Gewohnheit des Orts sich loszukauffen schuldig ist, darf der Feld-Prediger solche nicht eher copuliren, biß sie sich mit ihrer Obrigkeit abgesunden, und darüber das Dimissoriale, so ihr gratis auszufertigen, produciret.

§. IX.

Wenn ein verwittweter Soldat heyrahet, so muß er noch vor der Proclamation einen gerichtlichen Schein bringen, daß er mit denen Kindern oder Verwandten seiner vorigen Frauen Richtigkeit getroffen, und so er eine Wittve heyrahet, so muß selbige gleichfalls einen solchen Schein herbeschaffen, ehe darf keine Proclamation, und noch weniger eine Copulation geschehen.

§. X. Ein

§. X.

Ein Wittwer und Wittwe muß einen Todten-Schein von Absterben der vorigen Frauen oder Mannes haben, oder solches sonst bescheinigen, allenfalls aber nach Befinden eydlich erhärten, und wenn eines Deserteurs zurück gebliebenes Eheweib sich wieder verheyrathen will, so muß sie zuvor von dem Feld-Krieges-Consistorio geschieden werden, als welchem darüber ein Protocoll von dem Regiment oder Bataillon einzuschicken, und dessen Entscheidung zu erwarten ist, wie denn überhaupt keine Ehescheidung, nach denen bishero ergangenen Ordres, eigenmächtig geschehen darf.

§. XI.

Wenn ein Einspruch, in Ansehung der Braut, geschieht, entweder, daß diese sich schon andermwärts versprochen, oder ihre Eltern mit der Heyrath nicht zufrieden sind, so darf mit der Proclamation nicht fortgefahren werden, noch weniger aber die Copulation selbst geschehen, sondern der Prediger hat es bey dem Chef oder Commandeur anzuzeigen, damit selbiger bey Entstehung gütlichen Vergleichs an das Krieges-Consistorium, mit Einschickung der Acten berichte, und dessen Entscheidung erwarte.

§. XII.

So wie die Stadt- und Land-Prediger denen Feld-Predigern keinen Eintrag thun müssen, so müssen auch diese sich in ihren Schranken halten, und keine andere, als die zu ihrer Gemeinde gehören, copuliren. Wie denn, wenn die Braut zwar von ihrer Gemeinde ist, der Bräutigam aber nicht, sondern seinen Prediger in loco hat, ihnen die Copulation nicht zusiehet; gehöret aber der Bräutigam zu des Feld-Predigers Gemeinde, so darf ihm niemand die Copulation streitig machen, die Braut gehöre zu welcher Gemeinde sie wolle.

§. XIII.

Die Trauungs-Rede wird dem Willkühr des Predigers überlassen, und wie es das Braut-Paar verlanget, nur daß alle Christliche Anständigkeit dabey beobachtet werde; Die Copulation geschieht nach dem Formular sub No. 7.

Drit-